

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/26820794-4a00-338d-9c8f-828b960b1c0c

Bibliografie

Titel Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Amtliche Abkürzung VwGO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 340-1

## § 13 VwGO - Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. <sup>2</sup>Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

